

Der Gesetzgeber hat im StEG den § 23 mit „Schädlingstätigkeit und Sabotage“ überschrieben. Renneberg schreibt hierzu:

„Das Wesensmerkmal der *Schädlingstätigkeit und Sabotage* besteht gegenüber dem zerstörerischen Charakter der Diversion vor allem in der Desorganisation. Diese wird sich in erster Linie gegen die wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit unseres Staates, die Tätigkeit der Wirtschaftsorgane und Betriebe richten, sie kann aber auch alle anderen Gebiete des gesellschaftlichen Lebens, z. B. unseren kulturellen Aufbau, erfassen. Die Schädlingstätigkeit (in Form der aktiven Behinderung staatlicher oder genossenschaftlicher Einrichtungen) und die Sabotage (bei der die Behinderung durch Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten erfolgt) stellen in aller Regel zwei verschiedene Seiten ein und desselben verbrecherischen Handelns dar.“¹⁴⁴

Die Doppelüberschrift des § 23 StEG hat keine praktische Bedeutung. Renneberg stellt fest, daß mit der von ihm getroffenen Unterscheidung „zwei... Seiten ein und desselben verbrecherischen Handelns“ erfaßt werden. Das hat sich in der Praxis bestätigt. Das Verbrechen der Sabotage tritt nur in Einzelfällen als „reine“ Nicht- oder Schlechterfüllung auf. Die „zwei Seiten“ gehen vielmehr ineinander über und lassen eine Trennung kaum zu. Von den Gerichten wird bei der Anwendung des § 23 StEG richtigerweise keine „Aufteilung“ des Verbrechens vorgenommen, sondern dieses überwiegend als Sabotage bezeichnet. Es kommt auf die Erkenntnis und Herausarbeitung des Wesens an, das ist die Grundlage der Rechtsprechung. Mit einer Begriffsspalterei ist unserem sozialistischen Staat nicht gedient. In der Bevölkerung der DDR haben sich seit Jahren auch die beiden Begriffe Diversion und Sabotage für bestimmte schwere Verbrechen eingebürgert. Sie finden Resonanz und mobilisieren die Werktätigen zum Kampf gegen diese Verbrechen. Auch von dieser Seite her besteht alle Veranlassung, an den herkömmlichen Begriffen festzuhalten und keine andere Terminologie zu verwenden. Bei der Erläuterung des § 23 StEG wird folglich auf den Versuch einer Unterscheidung verzichtet. Vom Verfasser wird - wie eingangs dargelegt - die Bezeichnung „Schädlingstätigkeit“ für die Gesamtheit der von den §§ 22, 23 StEG erfaßten verbrecherischen Angriffe verwendet.¹⁴⁵

Bei einer Analyse der Verbrechen der Sabotage und Diversion fällt zunächst die besondere Methode der Brandstiftungen auf. Sie sind unter diesen Verbrechen relativ häufig. Erst vor kurzem wurde in der Presse die Verurteilung der Täter der Brandstiftung an der Heringsdorfer Seebrücke bekanntgegeben, die sich als Diversionsakt erwiesen hatte.¹⁴⁶ Vom

144. ebenda.

145. vgl. hierzu auch Römer/Hennig, a. a. O., Heft 22, S. 39 f., und deren Nachweis für die historische Bedingtheit der gesetzlichen Regelung im StGB der RSFSR, S. 37 ff.

146. ND, Berliner Ausgabe Vorwärts, vom 25. 11. 1958, S. 3.¹¹³